



Wirtschaftssatzung der IHK Köln Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Köln hat am 15. Dezember 2010 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I, S. 2418), folgende Wirtschaftssatzung beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | im Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 34.569.250 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 32.260.850 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 2.308.400 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 10.000.000 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 10.534.000 Euro |
| | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 12.214.000 Euro |
| | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 10.534.000 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Von den nicht in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
Die genannten IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt, sind, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift **51 Euro**
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500 Euro **102 Euro**
 - 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **230 Euro**

- 2.3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, 500 oder mehr Arbeitnehmer haben und eine der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- a) Bilanzsumme von mehr als 16 Mio. Euro
 - b) Umsatzerlöse von mehr als 33 Mio. Euro **2.556 Euro**
- 2.4. IHK-Zugehörigen, die mit ihrem Geschäftsbetrieb kraft Gesetz neben der Industrie- und Handelskammer einer weiteren Kammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - außer der Handwerkskammer – als Vollmitglied angehören **76 Euro**
- 2.5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK Köln zugehörigen Personenhandelsgesellschaft handelt (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,18 % des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Die Umlage wird auf volle Euro abgerundet.
4. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um den Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2011. In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitrags- und Umlagenerhebung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, maßgebend.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Jahres 2011 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides der IHK vorliegenden Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Vorauszahlung des Grundbeitrags gemäß Ziffer 2.1. und 2.4. erhoben. Für Unternehmen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziffer 2.2., 2.3., 2.4. beziehungsweise 2.5. erhoben.

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "IHKplus" veröffentlicht.

Köln, den 15. Dezember 2010

Paul Bauwens-Adenauer
Präsident

Dr. Herbert Fergler
Hauptgeschäftsführer

In der Zeit vom 10. Januar 2011 bis 21. Januar 2011 haben IHK-Zugehörige die Möglichkeit, den Wirtschaftsplan 2011 in der Hauptstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln, Zimmer 1.09, einzusehen.